



Beschlussvorlage Nr. B-152/2022

Einreicher:

Dezernat 5 / Amt 41

Gegenstand:

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen aus investiven Mitteln des Landes im Jahr 2022

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturbeirat	14.07.2022	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	01.09.2022	öffentlich			

Dagmar Ruscheinsky

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

2	8	1	1	0	0	2	•	7	8	1	8	1	0	0	0
2	8	1	1	0	0	2		0	0		2	0	0	1	

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme 181.700,00 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage tangiert „Chemnitz Kulturhauptstadt 2025“.

Erläuterung (falls nicht zutreffend, bitte entfernen):

Die finanzielle Unterstützung von Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen in Kultureinrichtungen ist wichtig im Hinblick auf das Kulturhauptstadtjahr 2025.

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt:

1. Die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb fördert im Jahr 2022 kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen aus investiven Mitteln des Landes gemäß Anlage 3, Spalte 9.
2. Die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb beteiligt sich an den Maßnahmen der freien Träger mit den in Anlage 3, Spalte 5 aufgeführten Sitzgemeindeanteilen.

Begründung:

Mit dem Ziel, Sanierungs- und Investitionsstau im Kulturbereich abzubauen, stellt das Land Sachsen den Kulturräumen jährlich investive Verstärkungsmittel sowie weitere investive Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchst. b des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) zur Verfügung.

Mit den Bescheiden des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWKT) vom 10.01. und 02.02.2022 wurden der Stadt Chemnitz investive Verstärkungsmittel in Höhe von 423.228,00 € und Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG in Höhe von 199.950,00 € bewilligt.

In einem ersten Verfahren 2022 erfolgte die Beschlussfassung über Zuschüsse in Höhe von insgesamt 450.478,00 € (B-072/2022 vom 28.04.2022), wobei die Mittel wie folgt in Anspruch genommen wurden:

<u>Investive Verstärkungsmittel</u>	gesamt verfügbar	423.228,00 €
	davon bereits vergeben	423.228,00 €
	<u>Restbetrag</u>	<u>0,00 €</u>
<u>Investive Mittel nach SächsKRG</u>	gesamt verfügbar	199.950,00 €
	davon bereits vergeben	27.250,00 €
	<u>Restbetrag</u>	<u>172.700,00 €</u>

Für das zweite Antragsverfahren stehen demnach noch **172.700,00 €** von den investiven Mitteln nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG zur Verfügung. Diese werden den Kulturräumen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen ihrer bestehenden kommunalen Regelungen zugewiesen. Nach Nr. 5.5.1 der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur kommt somit ein möglicher Höchstfördersatz von bis zu 80 v. H. in Frage. Der Fördersatz setzt sich zusammen aus den investiven Mitteln des Landes und einem Sitzgemeindeanteil, der noch in Höhe von **9.000,00 €** zur Mitfinanzierung der Maßnahmen zur Verfügung steht.

Es wird vorgeschlagen, die Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Anlage 3, Spalten 9 und 5 zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Verwaltungsvorschlag zur Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen aus investiven Mitteln des Landes 2022